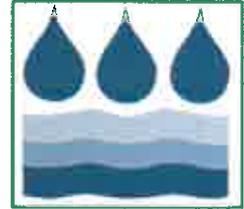


Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ - Körperschaft öffentlichen Rechts -



Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen

Wassergebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende Wassergebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, nachfolgend WAZV „Bode-Wipper“ genannt, betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in der derzeit gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen erhoben.

(3) Die Gebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr (Mengengebühr) erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet oder durch Undichtigkeit oder sonstige Schäden an der Kundenanlage verloren gegangen ist. Die Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Wasser.

(2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WAZV „Bode-Wipper“ unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Ist kein Wasserzähler vorhanden, hat der Wasserzähler nachweislich nicht ordnungsgemäß gemessen oder werden nur Teilmengen gezählt, wird der Durchschnittverbrauch der angeschlossenen Einwohner ermittelt und zugrunde gelegt.

(3) Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung bzw. Vorhaltung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen erhoben.

§ 3 Mengengebühr

Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgungsanlage beträgt:

1,25 Euro/m³ (Netto) 1,34 Euro/m³ (Brutto)

§ 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Q_n bzw. Dauerdurchfluss Q₃) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Anschlussgröße (Nennweite DN) erhoben.

Wasserzähler		Anschluss	Grundgebühr je Monat in Euro	
Nenndurchfluss Q _n	Dauerdurchfluss Q ₃	Zählergröße	Netto	Brutto
Bis 2,5 m ³ /h	bis 4 m ³ /h	bis DN 25 mm	7,20	7,70
6 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 33 mm	17,28	18,49
10 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 40 mm	28,80	30,82
15 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 50 mm	43,20	46,22
40 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 80 mm	115,20	123,26
60 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 100 mm	172,80	184,90
150 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 150 mm	432,00	462,24
250 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 200 mm	720,00	770,40

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.

§ 5 Standrohre

(1) Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des WAZV „Bode-Wipper“ wird erhoben:

	Netto in Euro	Brutto in Euro
a) Sicherheitsbetrag	1.000,00	1.000,00
b) Grundgebühr für die erste angefangene Woche	15,40	16,48
c) für jeden weiteren Kalendertag über die erste Woche hinaus eine Grundgebühr	2,20	2,35
d) Säumniszuschlag bei Überschreitung des Vorführtermins pro Säumnistag	1,50	1,50
e) Wassermengengebühr	Gemäß § 3 dieser Satzung	

Ausgeliehene Standrohre müssen spätestens nach 3 Monaten dem WAZV „Bode-Wipper“ zur Zwischenkontrolle übergeben werden. Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und nach Rückgabe des Standrohrs mit der Wassermengengebühr, den Grundgebühren, Säumniszuschlag und bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den Instandsetzungs- und Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenschildner ist daneben der Eigentümer oder sonst ding-

lich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohneigentümergeinschaften (WEG) ist neben dem Gebührenschuldner nach Absatz 1) die WEG als solche gebührenpflichtig, daneben ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet nach Außerbetriebnahme (Abtrennung, Beseitigung) des Hausanschlusses.

(3) Bei Beginn oder Beendigung inmitten eines Monats wird die Grundgebührensschuld durch die taggenaue Berechnung als Anteil der Monatsgrundgebührensschuld ermittelt.

§ 8

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührensschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 3 entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2 Abs. 1 und 2), gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraums.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Bescheides für den Erhebungszeitraum. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend von Satz 2 kann in begründeten Fällen eine spätere Fälligkeit festgelegt werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen, jeweils zum 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11. und 1.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.

(3) Die Gebühren und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Gebühren und Abgaben erhoben werden.

§ 10 Sonstige Kosten

Für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten werden, soweit sie nicht im Rahmen des turnusmäßig stattfindenden Zählerwechsels erfolgen, die folgende Kosten erhoben:

	Netto in Euro	Brutto in Euro
a) für jeden Wasserzählerausbau bis Q _n 10	40,00	47,60
b) für jeden Wasserzählereinbau bis Q _n 10	40,00	42,80
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau von Wasserzählern bis Q _n 10	50,00	53,50
d) für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern größer Q _n 10	nach tatsächlichem Aufwand	
e) für den Ein- und Ausbau eines Nebenzählers	40,00	47,60
f) für das Vorhalten, Ermitteln der Zählerstände und Abrechnen von Nebenzähler und Wasserzähler zum Erfassen auf dem Grundstück gewonnener oder sonst zugeführter Wassermengen werden folgende Gebühren erhoben:		
	Grundgebühr je Monat in Euro	
Nenndurchfluss Q _n bzw. Zählergröße	Netto	Brutto
bis 2,5 m ³ /h	2,56	3,05
6,0 m ³ /h	5,11	6,08
10,0 m ³ /h	10,23	12,17
g) für die Prüfung von Wasserzählern einschl. Transport, Ein- und Ausbau nach tatsächlichem Aufwand, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden		
h) für die Reparatur des Wasserzählers infolge Frostscha den, mechanische Zerstörung usw. einschl. Transport, Ein- und Ausbau nach tatsächlichem Aufwand		
i) für die Nachrüstung von Wasserzähleranlagen nach tatsächlichem Aufwand, außer der Messeinrichtung (Wasserzähler)		
j) für die Sperrung eines Anschlusses	20,00	20,00
k) für die Entsperrung (Öffnung) eines Anschlusses	20,00	20,00
l) für das Öffnen eines Anschlusses außerhalb der Arbeitszeit	25,00	25,00
m) Monteurstunde entsprechend jährlicher Kalkulation		
n) Einsatz Kleintransporter bis 3,5 t je km	1,50	1,61

§ 11 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 12 Erstattung der Kosten für Nebenleistungen

Der WAZV „Bode-Wipper“ kann entsprechend seiner Möglichkeiten Nebenleistungen durchführen. Die Kosten sind nach tatsächlichem Aufwand dem WAZV „Bode-Wipper“ zu erstatten.

§ 13 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung aufgeführten Beträge sind als Netto- und Bruttobeträge aufgeführt.

§ 14 Auskunftspflicht

Der Anschlussnehmer hat den sich durch Dienstaussweis ausweisenden Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 15 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZV „Bode-Wipper“ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinträchtigen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. im Vergleich zur Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Grundstückseigentümer davon dem WAZV „Bode-Wipper“ unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 5 Abs. 1 ausgeliehene Standrohre nicht spätestens nach 3 Monaten dem WAZV „Bode-Wipper“ zur Zwischenkontrolle übergibt;

b) § 14 den sich durch Dienstaussweis ausweisenden Mitarbeitern oder Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ erforderliche Auskünfte nicht erteilt;

c) § 15 Abs. 1 jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse des Grundstückes dem WAZV „Bode-Wipper“ nicht innerhalb eines Monats anzeigt;

d) § 15 Abs. 2 Anlagen auf dem Grundstück nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ anzeigt, die die Berechnung der Abgabe beeinträchtigt;

e) § 15 Abs. 3 die im Kalenderjahr zu erwartenden Wassermengen, welche sich zum Vorjahr um mehr bzw. weniger als 50 % ändern nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung am 01.01.2015 in Kraft.

Steißfurt, den 10.12.2014


Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

